

TOP 25:

Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis der europarechtlich zulässigen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 458/15

I. Zum Inhalt

Mit dem Entschließungsantrag möchte Nordrhein-Westfalen erreichen, dass der Bundesrat die Bundesregierung auffordert, vor der so genannten De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen umfangreicher als bisher vorgesehen Gebrauch zu machen. Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von sechs Megawatt oder sechs Erzeugungseinheiten gilt, seien von einer Ausschreibung auszunehmen. Die Bundesregierung soll zudem aufgefordert werden, die De-Minimis-Regelung in den Regierungsentwurf zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2016 aufzunehmen.

Zur Begründung seiner Initiative führt das antragstellende Land aus, dass die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Erneuerbaren-Energien-Gesetz-Novelle die Förderung von erneuerbaren Energien bis 2017 auf einen Auktionsmechanismus umzustellen. In dem von der Bundesregierung verfassten Eckpunktepapier zu "Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen" vom 31. Juli 2015 werde von der in den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen vorgesehenen De-Minimis-Regelung für Windenergieanlagen jedoch nur eingeschränkt Gebrauch gemacht. Demnach seien nur kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von unter einem Megawatt von der Ausschreibungspflicht zu befreien.

Nach der Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie würde ein größerer Schwellenwert zu viele Akteure vom Wettbewerb ausschließen und zu Preisverzerrungen führen.

Die Windenergiebranche befürchte hingegen, dass durch die Umstellung auf ein Ausschreibungsverfahren die Akteursvielfalt nicht gewahrt werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.